Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Oranka GmbH

(Stand: 20.11.2026)

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen der Oranka GmbH (nachfolgend als „wir oder „uns" bezeichnet) mit Lieferanten von Waren.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Etwaige abweichende, ergänzende oder anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir ein Geschäft in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausführen.

1.3 Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen müssen vertraglich ausdrücklich vereinbart sein.

2 Angebot/Preise

2.1 Bestellungen durch unsere Mitarbeiter sind nur verbindlich, sofern diese in Textform erfolgen.

2.2 Die Preise der Bestellungen sind bindend und, sofern zutreffend, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.

2.3 Sofern nicht anderweitig vertraglich festgelegt, verstehen sich die Preise „DDP - Gutenbergstraße 10/12, 21465 Reinbek" gemäß der jeweils aktuellen Incoterms.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Die Rechnungen müssen eindeutig einer Bestellung zuzuordnen sein sowie den gesetzlichen Anforderungen einer Rechnung genügen.

3.2 Sofern nicht anderweitig festgelegt, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage mit 2 % Skonto ab mangelfreier Lieferung und Zustellung der Rechnung.

4 Lieferung

4.1 Das in Bestellungen angegebene Lieferdatum ist als bindend zu verstehen.

4.2 Zu erwartende Lieferverzögerungen sind umgehend schriftlich anzuzeigen. Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung „DDP" an Gutenbergstraße 10/12, 21465 Reinbek gemäß der jeweils aktuellen Incoterms.

4.4 Sobald die Lieferung nicht am vereinbarten Tag angeliefert wird, beginnt der Lieferverzug.

5 Qualität

In Bezug auf die zu liefernde Qualität der Ware gelten die nachstehenden Vereinbarungen. Weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere nach § 434 BGB, bleiben jedoch unberührt.

5.1 Grundlage einer jeden Bestellung sind die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften, zu deren strikter Einhaltung der Lieferant verpflichtet ist.

5.2 Überdies gilt die übermittelte Lieferantenspezifikation, die von uns freigegeben werden muss. Die hier angegebenen Eigenschaften und Beschaffenheitsangaben müssen zwingend eingehalten werden.

5.3 Bestellen wir zusätzlich zu der Spezifikation auf Grundlage eines Musters oder einer Probe, so gilt diese Beschaffenheit als vereinbart und garantiert.

5.4 Wenn die Grundlage der Bestellungen frühere Lieferungen und Spezifikationen sind oder es sich um wiederkehrende Lieferungen handelt, so muss der Vertragspartner uns über Änderungen der Spezifikation, Herstellung, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe unverzüglich vor Abschluss des neuen Vertrages informieren.

5.5 Sofern wir auf Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und Plänen einen Vertragsabschluss erzielen, gelten die darin enthaltenen Angaben als vereinbart.

5.6 Veränderungen der Lieferung in Quantität und Qualität gegenüber unserer Bestellung stellen einen Mangel dar und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Freigabe durch uns.

6 Mängelrechte

6.1 Die Ware wird durch uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel in der Qualität sowie Quantität untersucht (Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit).

6.2 Die Rüge etwaiger im Zuge der vorstehenden Untersuchung feststellbarer Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Wareneingang erfolgt. Versteckte Mängel sind hiervon nicht berührt, diese werden nach dem Zeitpunkt der Entdeckung innerhalb von 4 Arbeitstagen gerügt.

6.3 Sofern ein Mangel vorliegt, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, entweder eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, oder eine Neulieferung der Ware zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

6.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Ablieferung. Die Verjährungsfrist wird durch unsere Mängelanzeige bis zu einer Zurückweisung des Anspruchs gehemmt.

7 Produkt- und Produzentenhaftung

7.1 Werden wir aus Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und stammt die Ursache aus dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so hat er uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S. von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3 Von vorstehenden Regelungen unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Sofern wir Waren oder Teile bei dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

8.2 Der Lieferant hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.

8.3 Der Lieferant darf die überlassenen Sachen vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen nur für die Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolges verwenden. Erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten daran hat er rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Von Störfällen hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

9 Geheimhaltung

9.1 Alle Informationen und Dokumente, die der Lieferant/Dienstleister von uns erhalten hat, einschließlich der vom Lieferanten/Dienstleister auf unsere Anweisung hin erstellten Zeichnungen, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben. Darüber hinaus hat der Lieferant/Dienstleister alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Geschäftsinformationen, einschließlich der Tatsache, dass ein Auftrag erteilt wurde, vertraulich zu behandeln.

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort.

9.3 Der Lieferant/Dienstleister ist nicht berechtigt, die Oranka GmbH öffentlich als Vertragspartner zu benennen oder die Geschäftsbeziehung zur Oranka GmbH zu Referenzzwecken zu nutzen, es sei denn, die Oranka GmbH hat hierfür vorher schriftlich eine entsprechende Genehmigung erteilt.

10 Abtretung von Forderungen

10.1 Forderungen des Lieferanten/Dienstleisters dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Wir dürfen unsere Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn wir Gegenforderungen oder Einwendungen haben, die die Forderung mindern können.

10.2 Wir sind berechtigt, alle Forderungen – unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft – der Wolfang Jobmann GmbH gegen Forderungen des Lieferanten/Dienstleisters aufzurechnen. Dies gilt auch für Forderungen des Lieferanten/Dienstleisters gegen uns und für unsere eigenen Forderungen gegen den Lieferanten/Dienstleister gegen Forderungen des Lieferanten/Dienstleisters.

Oranka GmbH • Gutenbergstraße 10/12 • 21465 Reinbek • Tel. +49 40 7900 796-0 • kontakt@oranka.de
Handelsregister Hamburg HRB 54982 • Geschäftsführer: Gerd Gründahl, Sidney Coffeng
www.**oranka**.com

11. Höhere Gewalt
Im Falle höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Mobilmachung, zivile Unruhen, Pandemien) können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Lieferungen des Lieferanten/Dienstleisters und hinsichtlich unserer Gegenleistung, ohne dass daraus Ansprüche des Lieferanten/Dienstleisters entstehen.

12. Kommunikation öffentlicher Produktinformationen
12.1 Im Falle eines Produktrückrufs oder der bloßen Möglichkeit, dass ein Produktrückruf erforderlich sein könnte, hat ausschließlich und allein die Oranka GmbH das Recht, diese Angelegenheit der Öffentlichkeit mitzuteilen und zu kommunizieren. Gleiches gilt für die Korrespondenz mit öffentlichen Behörden oder Dritten im Rahmen eines Produktrückrufs oder der bloßen Möglichkeit eines Produktrückrufs.
12.2 Ein Verstoß gegen die vorgenannte Bestimmung wird als wesentlicher Vertragsbruch angesehen und führt zu einer angemessenen Vertragsstrafe sowie zu Schadensersatzansprüchen. Die Vertragsstrafe liegt im billigen Ermessen der Oranka GmbH und kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden.

13. Pflichten bezüglich des gesetzlichen Mindestlohns
13.1 Der Lieferant/Dienstleister garantiert und sichert der Oranka GmbH uneingeschränkt und ohne Ausnahmen zu, dass alle Mitarbeiter, die dem deutschen gesetzlichen Mindestlohngesetz unterliegen und im Rahmen der Vertragserfüllung und der Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag der Oranka GmbH tätig sind, den gesetzlichen Mindestlohn in vollem Umfang erhalten, ohne Abzüge oder andere Konstruktionen, die geeignet sind, den gesetzlichen Mindestlohn zu beeinträchtigen. Unabhängig von den vorgenannten deutschen Anforderungen hat der Lieferant/Dienstleister die gesetzlichen Mindestlohnpflichten einzuhalten, die an seinem jeweiligen Geschäftssitz und in seinen Geschäftsbereichen gelten.
13.2 Im Falle eines Verstoßes gegen das gesetzliche Mindestlohngesetz durch den Lieferanten/Dienstleister ist die Oranka GmbH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche finanzielle Entschädigung zu kündigen.
13.3 Der Lieferant/Dienstleister verpflichtet sich, die Oranka GmbH von allen Bußgeldern, Verlusten, Kosten, Schäden oder Ansprüchen Dritter freizustellen, die der Oranka GmbH infolge eines Verstoßes gegen das gesetzliche Mindestlohngesetz entstehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant/Dienstleister, der Oranka GmbH Ansprüche gegen Dritte abzutreten, die aus einem Verstoß gegen das gesetzliche Mindestlohngesetz resultieren.
13.4 Hintergrund: Unternehmen in DE sind verpflichtet sicherzustelen, dass Lieferanten und SUbunternehmer den Mindestlohn einhalten.

14. Schutz von Rechten
14.5 Der Lieferant/Dienstleister garantiert, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder der Nutzung der Waren oder Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
14.6 Falls Dritte aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte Schadensersatzansprüche geltend machen, stellt der Lieferant/Dienstleister uns auf erstes schriftliches Verlangen von allen diesen Ansprüchen frei. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten/Dienstleisters Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, mit dem Dritten zu treffen.
14.7 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten/Dienstleisters bezieht sich auf alle Kosten, die notwendigerweise aus oder im Zusammenhang mit der Forderung des Dritten entstehen.

15. Gerichtsstand/Erfüllungsort
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bestellung ist unser Geschäftssitz. Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher aus Wechseln oder Schecks, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind alternativ berechtigt, den Lieferanten bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen.

16. Anwendbares Recht
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Vertragssprache
Vertragssprache ist Deutsch, wenn nicht zwischen den Parteien etwas abweichendes vereinbart wurde.

18. Teilunwirksamkeit, Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel
Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen nicht. Anstelle einer nach §§ 305 ff. BGB unwirksamen Bestimmung treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen als den in §§ 305 ff. BGB genannten unwirksam, so werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

19. Rechtsgültigkeit
Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) haben eine Rechtsgültigkeit ab dem 20.11.2026.

Oranka GmbH • Gutenbergstraße 10/12 • 21465 Reinbek • Tel. +49 40 7900 796-0 • kontakt@oranka.de
Handelsregister Hamburg HRB 54982 • Geschäftsführer: Gerd Gründahl, Sidney Coffeng
www.**oranka**.com